Dienstbarkeitsvertrag



Vertrag Nr.		•		•		

Vertragspartner	Antennengenossenschaft , 8542 Wiesendangen (nachstehend AGW genannt)
und	
	(nachstehend Eigentümer genannt)
als Eigentümer der Liegenschaft	

- 1. Der Eigentümer räumt der AGW das Recht ein, auf seinem Grundstück Kabel zu verlegen sowie Verstärker, Verteiler- und Anschlussarmaturen zu montieren und diese technischen Einrichtungen stehen zu lassen, sie zu unterhalten und zu erneuern.
- 2. Die von der AGW bezeichneten Personen sind berechtigt, das Grundstück zur Verlegung der Leitungen, zur Montage der technischen Einrichtungen und zur Vornahme von Reparaturen, Revisionen oder weiteren notwendigen Arbeiten jederzeit, nach vorangegangener Anmeldung zu betreten.
- 3. Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich. Sie wird im Grundbuch nicht eingetragen.
- 4. Die AGW verpflichtet sich, Beschädigungen (Kulturschaden etc.), die beim Bau, Erweiterung und Unterhalt der Anlage entstehen, auf ihre Kosten zu beheben (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes).
- 5. Sollte der Eigentümer bauliche Veränderungen auf dem Grundstück vornehmen, die eine Verlegung des Kabels oder der technischen Einrichtungen auf einen anderen Teil des Grundstückes unumgänglich machen, so verpflichtet sich die AGW, diese Arbeiten auf eigene Kosten auszuführen.
- 6. Der Eigentümer verpflichtet sich, Beschädigungen des Kabel und der technische Einrichtungen durch ihn oder durch Drittpersonen zu vermeiden.
- 7. Eine Handänderung der Liegenschaft ist der AGW unter Bekanntgabe des neuen Eigentümers zu melden.
- 8. Dieser Vertrag ist seitens der AGW mit Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Erwerber des Kabelnetzes übertragbar.
- 9. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt Wiesendangen.

Datum	Antennengenossenschaft Wiesendangen	Eigentümer